infopost

Besser spät als nie!

Umkleide- und Wegezeit ist Arbeitszeit

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts!

In vielen Einrichtungen ist die Anerkennung der Umkleide- und Desinfektionszeit strittig.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 19. September 2012 (5 AZR 678/11) endlich Klarheit geschaffen, wonach die Umkleidezeit und darüber hinaus eventuell entstehende, innerbetriebliche Wegezeit als Arbeitszeit berücksichtigt und vergütet werden muss

Im Streitfall kam hinzu, dass das Tragen der Berufs- und Bereichskleidung der Beschäftigten im OP-Bereich primär hygienischen Zwecken und damit betrieblichen Belangen des Arbeitgebers dient.

Umkleidezeit

Sobald also der Arbeitgeber von Beschäftigten das Umkleiden im Betrieb verlangt und vorsieht, bzw. der Arbeitgeber aus Gründen der Hygiene das Umkleiden in eine Dienstkleidung im Betrieb anweist, ist die Umkleidezeit bereits als Arbeitszeit zu werten und muss zwingend zur tariflichen Wochenarbeitszeit gerechnet werden.

Wegezeit

Ist es auf Grund der vom Arbeitgeber dafür vorgesehenen Örtlichkeiten notwendig, einen Weg zwischen Umkleideort und dem tatsächlichen Arbeitsort zurückzulegen, ist auch diese als Wegezeit als Arbeitszeit zu werten und muss bei der tariflich geschuldeten Wochenarbeitszeit berücksichtigt werden

Desinfektionszeit

In der Folge bedeutet dies nun auch, das entsprechende Desinfektionszeiten, die zur Aufnahme der Tätigkeit notwendig sind, dementsprechend zu handhaben sind.

Nicht zur Arbeitszeit zählen weiterhin die Wegezeiten von der Wohnung des Arbeitnehmers bis zur Stelle, an der die Arbeit beginnt, also auch der Weg vom Eingang des Klinikgebäudes bis zur Umkleidestelle.

Arbeitszeit oder Überstunde?

Bei den vorstehend genannten Zeiten handelt es sich dann um Überstunden, wenn das Umkleiden und der Weg von der Umkleide zum Arbeitsplatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Zeitausgleich angeordnet werden.

Keine Überstunde liegt vor, wenn o.g. Zeiten in die regelmäßige Arbeitszeit einbezogen werden.

Bestehen bereits betriebliche Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten noch aus der Zeit des BAT/BMTG-II so bleiben diese unberührt (§ 22 Abs.4 TVÜ-VKA).

Wichtig: Jetzt Anspruch geltend machen!

Es ist wichtig, den Anspruch unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Erfolgt keine schriftliche Geltendmachung, verfallen die Ansprüche nach Ablauf - je nach Tarifvertrag – innerhalb von drei oder sechs Monaten nach der Fälligkeit.

ver.di Mitglieder können diesen Anspruch über uns geltend machen.



Gesundheit, Soziale Dienste Wohlfahrt und Kirchen Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

V.i.S.d.P:

Dominik Schirmer

Landesfachbereichsleiter

Bearbeitung: Martina Mörsdorf

ver.di Bayern

Landesfachbereich 3

Schwanthalerstr. 64